

Steuerfahnder beim
Finanzamt für Steuerstrafsachen
und Steuerfahndung Münster (NRW)

An die
Vorsitzende
des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestags

Frau
MdB Ingrid Arndt-Brauer

- nur per Email -

Email-Adresse:
finanzausschuss@bundestag.de

Stellungnahme

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 13. Juli 2016 zum „Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ (BT-Drucksache 18/9535)

Öffentliche Anhörung in der 89. Sitzung des Finanzausschusses am Montag, dem 17. Oktober 2016, 12:00 bis 14:00 Uhr in Berlin

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

zunächst danke ich für die Gelegenheit zur Äußerung zum vorbezeichnetem Gesetzentwurf und nehme aus meiner Sicht als Steuerfahnder wie folgt Stellung:

G l i e d e r u n g

1. Situationsbeschreibung	2
a) Zapper bauen neue Datenbank auf.....	2
b) Mobile (Zweit-)Kassen bleiben außen vor.....	2
2. Prüfbarkeit	2
a) „Zertifizierungslösung“	3
b) Verpflichtung zur Belegerteilung mit unabstreitbarem Sicherheitsmerkmal	3
c) Zentrale Erfassung der Sicherheitsmodule	4
d) Sicherung bei Datenlöschung bzw. Datenverlust	4
3. Registrierkassenpflicht	5
4. Die Aufzeichnung jedes Tastendrucks?	5
5. Keine Berücksichtigung kassenähnlicher Systeme	6

1. Situationsbeschreibung

Ich begrüße den Aufgriff dieses Themas durch die Politik sehr.

Seit der Selbstbefassung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags im Februar d.J. hat sich die dort von mir geschilderte Situation natürlich nicht geändert; allerdings haben die Steuerfahndung zwischenzeitlich Fallgestaltungen erreicht, von denen ich aufgrund gewisser Signifikanzen doch zwei weitere schildern möchte:

a) Zapper bauen neue Datenbank auf

Aufgrund der Anzeige eines Mitarbeiters wurden in einem gastronomischen Betrieb steuerstrafrechtliche Ermittlungen durchgeführt. Bei den im Rahmen einer Durchsuchungsmaßnahme beschlagnahmten Datensicherungen befanden sich auf einer externen Festplatte auch alte Datensicherungen des Kassensystems. Eine Überprüfung der dort gespeicherten Kasseneinnahmen mit den in den Steuererklärungen erklärten Bareinnahmen führte zu Mehreinnahmen von rund 250.000 € pro Jahr. Anhand des Datenmaterials konnten die letzten acht Jahre aufbereitet werden. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum etwa 2 Millionen Euro Einnahmen nicht versteuert.

Methode: Es wurde ein „Zapper“, also ein von einem externen Datenträger gestartetes Manipulationstool, eingesetzt. Nach Manipulation der Einnahmen durch den Inhaber wurde die alte Datenbank mit den tatsächlich erzielten Einnahmen vollständig gelöscht und eine neue Datenbank mit den manipulierten Werten aufgebaut. Betriebsprüfungen in den vergangenen Jahren führten bei diesem Betrieb zu keinerlei Feststellungen, weil die Daten, die der Prüfung zur Verfügung gestellt wurden, aus der „neuen“ Datenbank stammten. Diese waren zwar „lückenlos“, enthielten jedoch nur rund 50 % der tatsächlich erzielten Einnahmen.

b) Mobile (Zweit-)Kassen bleiben außen vor

Ein weiteres Problem sind „Zweitkassen“, von deren Existenz die Prüfungsdienste keine Kenntnis haben.

In einem Fall wurde in einem gastronomischen Betrieb ein Kassensystem eingesetzt, das nach Angaben des Herstellers über einen „Fiskalspeicher“ verfügt. Die Daten wurden den Prüfungsdiensten entsprechend den Anforderungen der damals geltenden GDPdU¹ zur Verfügung gestellt und wiesen keinerlei Lücken auf, auch nicht hinsichtlich der vom Kassensystem vergebenen Sequenznummern.

Methode: Der Inhaber des geprüften Betriebs besaß mehrere mobile Kassengeräte, wovon zwei Geräte jedoch nicht mit dem Kassensystem verbunden waren. Die über diese Geräte erfassten Einnahmen wurden nicht der Besteuerung unterworfen. Die Manipulation konnte nur durch einen Zufall erkannt werden. Im Rahmen der Betriebsprüfung wäre sie nicht aufgefallen, da die vorgelegten Daten „lückenlos“ waren.

Wenn ich die in den letzten 20 Jahren von mir als Betriebsprüfer und später als Steuerfahnder geprüften Fälle betrachte, muss ich feststellen, dass sich sowohl die Formen als auch die Höhe der Manipulationen an Kassensystemen erheblich verändert haben: Mitte/Ende der 1990er Jahre lag die Manipulationsquote noch im Schnitt bei „nur“ 20 % bis 25 %. Die modernen „Waffen der Manipulation“ (z.B. Phantomware und Zapper) ermöglichen heute, dass zum Teil deutlich mehr als 50 % der Einnahmen gelöscht werden, ohne dass dies durch die Prüfungsdienste noch sicher erkannt werden könnte.

2. Prüfbarkeit

Ziel jeder gesetzgeberischen Maßnahme im bargeldintensiven Fallsegment sollte es m.E. sein, dass - im Gegensatz zum heutigen Zustand (Stichwort: „Generalverdacht“) - jede Prüfung mit der Grundeinstellung begonnen werden kann, dass prinzipiell „*alles in Ordnung*“ ist, d.h. dass

¹ BMF-Schreiben v. 16.07.2001 - IV D 2 - S 0316 - 136/01 - BStBl 2001 I 415: Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)¹

das vom Unternehmen ausgewiesene Ergebnis mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt.

Das setzt allerdings vollständige Prüfbarkeit des Systems durch die Prüfungsdienste der Finanzverwaltung (ggf. auch der Zollverwaltung/FKS, der Sozialversicherungsprüfung und der kommunalen Gewerbeaufsicht, etc.) voraus, weil nur die Prüfbarkeit die von den Steuerpflichtigen und ihren steuerlichen Beratern erwartete Rechtssicherheit zu erzeugen vermag.

Hier bleibt nach meiner Erfahrungen als IT-Fahnder in der forensischen Datensicherung sowie als Fachprüfer für Kassensysteme allerdings unklar, ob der Gesetzentwurf stets von zutreffenden Annahmen ausgeht:

a) „Zertifizierungslösung“

Die Implementierung eines wirksamen Zertifizierungsverfahrens von Sicherheitseinrichtungen setzt stets voraus, dass im Rahmen regelmäßiger „*Feldüberwachungen*“ zu überprüfen ist, ob der technische Gegenstand - hier das noch vom BSI zu entwickelnde Sicherheitsmodul - sich zum Zeitpunkt der Prüfung noch in demjenigen Zustand befindet, zu dem er sich zum Zeitpunkt der Zertifizierung befunden hat². Denn was heute zertifiziert wurde, kann morgen schon verändert worden sein!

Deshalb ist die Zulassung eines Sicherheitssystems mit funktionserweiterten Signaturerstellungseinheiten sehr zu begrüßen, da hier die vom BSI auf Hintertürfreiheit geprüften Smartcards oder Hardware-Sicherheitsmodule derzeit über einen außerordentlich hohen Sicherheitsstandard verfügen, weshalb diese Technik etwa auch bei Geld- und Kreditkarten eingesetzt wird. Dass im Rahmen des Postulats der Technologieoffenheit auch das INSIKA-Verfahren zugelassen werden soll, ist aus Sicht eines Praktikers nicht nur deswegen positiv zu werten, weil dieses Verfahren auf eben dieser Technologie aufsetzt, sondern auch, weil die zur Erreichung eines akzeptablen Sicherheitsniveaus zugleich ebenfalls erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, aufeinander abgestimmt, langjährig erprobt und sich in der Praxis sehr erfolgreich bewährt haben (so etwa im Taxiversuch Hamburg).

Da aufgrund der Technologieoffenheit auch gänzlich andere technische Lösungen in Betracht kommen, muss im Blick behalten werden, dass es sich bei den in den Prüfungsdiensten arbeitenden Kolleginnen und Kollegen um Angehörige des gehobenen, zum Teil auch des mittleren *nichttechnischen* Verwaltungsdienstes handelt, die selbst bei umfangreichsten Schulungen nicht in die Lage versetzt werden könnten zu überprüfen, ob sich Hardware und/oder Software eines Sicherheitsmoduls zum Zeitpunkt der Betriebsprüfung noch in dem Zustand befinden, mit dem sie zertifiziert wurden. Trotz vielfältigster Fortbildungen, die ich - verwaltungsseitig und privat - absolviert habe, sähe auch ich selbst mich außerstande, einer Kassenhardware oder Kassensoftware mit gutem Gewissen „*technische Hintertürfreiheit*“ zu attestieren.

b) Verpflichtung zur Belegerteilung mit unabstreitbarem Sicherheitsmerkmal

Die verpflichtende Ausgabe eines Belegs mit unabstreitbarem Sicherheitsmerkmal (z.B. einer Signatur) „in Echtzeit“ hat im Konzept eines Kassensicherheitssystems³ *mehrere* zentrale Funktionen:

- Zum einen ist bei sofortiger Ausgabe eines Belegs mit definiertem unabstreitbarem Sicherheitsmerkmal gewährleistet, dass die Daten des Geschäftsvorfalles im Kassensystem (oder auf externen Datenträgern) so gesichert wurden, dass *jede* Veränderung erkennbar ist und bleibt. Andernfalls bleiben Umgehungen der technischen Sicherheitseinrichtung - unabhängig davon, wie diese technisch konkret ausgestaltet ist - möglich und sind selbst

² Mit einer Zertifizierung allein ist es also bei weitem nicht getan!

³ das nicht mit sofortigen Online-Übertragungen arbeitet

bei nur wenig geschickter Implementierung jedenfalls für Betriebsprüfer nicht erkennbar. Das veranschaulicht der unter Ziffer 1. b) geschilderte Echtfall.

- Zum anderen wird der Vorgang der Datensicherung derart offensichtlich gemacht, dass deren Ordnungsmäßigkeit ohne Zugriff auf das System jederzeit innerhalb nur weniger Minuten überprüft werden kann, was wiederum die notwendige Durchführung repräsentativ flächendeckender Prüfungen zum Zweck der Aufrechterhaltung eines stabilen Sicherheitssystems im Rahmen einer „Kassen-Nachschau“ durch Beamte des nichttechnischen Verwaltungsdienstes überhaupt erst ermöglicht⁴.

Mit jedem Beleg, der ohne oder mit nicht ordnungsgemäßem Sicherheitsmerkmal ausgegeben wird, erhöht sich das Entdeckungsrisiko des Unternehmers und dementsprechend der psychologische Druck, weshalb sich eine Verpflichtung zur Ausgabe eines Belegs über *jeden* Geschäftsvorfall m.E. nachgerade aufdrängt.

Eine völlig andere Frage ist, wer die Ordnungsmäßigkeit des Sicherheitsmerkmals überprüfen können soll; denn das hängt allein von der konkreten Ausgestaltung des technischen Verfahrens ab, beispielsweise also Überprüfung durch jedermann bei Online-Verifikation oder Überprüfung offline, d.h. nur für Verwaltungsangehörige.

c) Zentrale Erfassung der Sicherheitsmodule

Eine Erfassung aller ausgegebenen Sicherheitsmodule ist für ein funktionierendes Kassen-Sicherheitssystem unabdingbar; denn nur auf diese Weise kann die vollständige Vorlage aller in einem Unternehmen von Sicherheitsmodulen gesicherten Daten im Rahmen einer Prüfung gewährleistet werden. Insoweit sind Betriebsprüfung und Steuerfahndung schon heute der Einsatz sog. „Zweitkassen“ aus der alltäglichen Prüfungspraxis hinreichend bekannt, wie der unter Ziffer 1. b) geschilderte Echtfall eindrucksvoll belegt.

Eine bundeseinheitlich zentrale Erfassung ist m.E. schon deshalb vorzugswürdig, weil sie die für Unternehmen und Finanzämter aufwandärmste Lösung darstellt, was sich griffig am Beispiel eines länderübergreifenden oder gar bundesweit tätigen Unternehmens veranschaulichen lässt. Andernfalls wäre eine länder- oder finanzamtsbezogene Lösung in Betracht zu ziehen, die allerdings Regelungsaufwand betreffs Zuständigkeiten und im Hinblick auf Unternehmen vorbezeichneter Art einen verwaltungsinternen Abstimmungsaufwand hervorrufen würde.

Klärungsbedarf besteht ebenfalls in der Frage durch wen und auf welche Art und Weise die Verwaltung von der Ausgabe von Sicherheitsmodulen an bestimmte Unternehme(innen) bzw. Unternehmen Kenntnis erlangt.

d) Sicherung bei Datenlöschung bzw. Datenverlust

Bereits heute beobachten alle Prüfungsdienste in bargeldintensiven Branchen nicht selten, dass zwischen Anordnung und Beginn einer Prüfung mehr oder auch weniger unvorhergesehene Datenverluste für mehrere oder alle Prüfungsjahre beklagt werden, indem beispielsweise alte durch neue Kassen ersetzt oder Daten durch „*höhere Gewalt*“ (Wasserschaden, Feuer, Systemcrash, etc.) vernichtet wurden.

Aufgrund dessen tragen im Sicherheitsmodul mitlaufende, aufeinander abgestimmte Sequenzzähler und Summenspeicher im Interesse des Steuerpflichtigen wie der Prüfungsdienste dazu bei, gleichwohl die - nach (Umsatz-)Steuersatz aufgeschlüsselten - Erlöse des Besteuerungszeitraums präzise schätzen zu können.

⁴ Gerade steuerehrlichen kleinen und mittleren Unternehmen dürfte die - u.U. nicht einmal bemerkbare - Prüfung innerhalb kürzester Zeit, sondern vor allem auch die dadurch ermöglichte risikoorientierte Fallauswahl für Betriebsprüfungen anhand sicherer Risikoparameter sehr entgegenkommen

3. Registrierkassenpflicht

Eine Registrierkassenpflicht ist von der Systematik her konsequent, steht meines Erachtens von der Priorisierung her derzeit allerdings hinter vorbezeichneten Aspekten zurück; denn bei einer zentralen Erfassung aller Sicherheitsmodule sind insoweit *nicht* erfasste - und damit risikoreichere - bargeldintensive Betriebe für die Finanzverwaltung zum Zwecke von Betriebsprüfungen jedenfalls schnell zu identifizieren.

Dass der regulatorische und administrative Aufwand von Ausnahmen bei Einführung einer Kassenpflicht durchaus erheblich sein kann, belegt der Erlass des österreichischen Bundesfinanzministeriums zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht vom 4. August 2016⁵.

Ob die in der Diskussion mit den Steuerberatern derzeit häufiger angeführte „*Flucht in die offene Ladenkasse*“ ein realistisches Szenario ist, kann ich derzeit nicht abschätzen; die Meinungen innerhalb der Prüfungsdienste sind insoweit kontrovers.

4. Die Aufzeichnung jedes Tastendrucks?

... an der Kasse wird offenbar als zielführend erachtet, um einen höheren Grad an Kassensicherheit zu erreichen⁶. Eine konkretisierende Definition, ob davon lediglich Erlöseingaben und -löschungen (inklusive Trainingskellner, Storni, Retouren etc.) oder auch Programmierereingaben umfasst sind, lässt sich dem Gesetzentwurf nicht hinreichend deutlich entnehmen.

Wie der Bundesrat⁷ gehe ich davon aus, dass dieser Aspekt im Rahmen der im Verordnungswege darzustellenden fachlichen Anforderungen entsprechende Ausformulierung findet.

Sollte nämlich tatsächlich jeder Tastendruck - also einschließlich Programmierereingaben - gemeint sein, wäre Folgendes zu berücksichtigen:

Schon durch Protokollierung eines jeden Tastendrucks an sich entsteht zunächst einmal ein Vielfaches an Daten, die auszulesen und auszuwerten sind; die Zeiten für den Datenexport pro Kasse würden im Vergleich zu heutigen Verhältnissen enorm in die Höhe schnellen.

Die Tastenbelegung selbst ist nicht einmal hersteller-, sondern gerätespezifisch, Standardisierungen in diesem Bereich existieren nicht. Folglich ist der Bedeutungsgehalt „*eines jeden Tastendrucks*“ nicht automatisiert zu ermitteln, sondern könnte - wenn überhaupt - nur bei bzw. nach intensivem Studium der Verfahrensdokumentation - ggf. sogar der Konstruktionspapiere - jeweils einzeln nachvollzogen werden. Näherer Erläuterungen zu den Auswirkungen auf die Dauer von Betriebsprüfungen - die zugleich eine entsprechende Belastung für die geprüften Unternehmen darstellen - bedarf es an dieser Stelle nicht.

Mit der zusätzlichen Signierung eines jeden Tastendrucks würde der Datenumfang noch einmal etwa um das Hundertfache steigen. Sollen unter diesen Umständen noch vom BSI akzeptierte Laufzeiten eingehalten werden, dürften die dafür erforderlichen Sicherheitsmodule kaum mehr bezahlbar sein.

Da die Aufzeichnung eines jeden Tastendrucks an der Kasse die verpflichtende Ausgabe eines Belegs mit unabstreitbarem Sicherheitsmerkmal ohnehin nicht zu ersetzen vermag⁸, wären die Erwartungen an eine derartige Lösung m.E. deutlich übersetzt.

⁵ *öBMF*, Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht vom 04.08.2016 - BMF-010102/0029-IV/2/2016, BMF-AV Nr. 123/2016, unter: <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&dokumentId=4b9801d0-c0c1-4d0a-b3ef-60a20743732f>

⁶ *Gesetzentwurf der Bundesregierung* vom 13.07.2016: Besonderer Teil Art. 1 Nr. 3 § 146a neu - AO zu Absatz 1, dort Absätze 2 und 3; so auch *Feiler*, Redebeitrag zur TOP 16, Anlage 12 des Plenarprotokolls des Deutschen Bundestags 18/190 vom 22.09.2016

⁷ *BRat*, Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ vom 23.09.2016 unter Ziffer 2. b), Seite 4

⁸ siehe bereits unter 2 b) Punkt 1

5. Keine Berücksichtigung kassenähnlicher Systeme

Während schon das BMF-Schreiben vom 26.11.2010 bereits im Einleitungssatz neben Registrierkassen auch Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter und Wegstreckenzähler anführt, berücksichtigt der Regierungsentwurf diese oder andere kassenähnliche Systeme nicht, obwohl auch dort gemäß der Problem- und Zielbeschreibung des Gesetzesentwurfs selbst „die heute bestehenden technischen Möglichkeiten zur Manipulation von digitalen Grundaufzeichnungen ein ernstzunehmendes Problem für den gleichmäßigen Steuervollzug darstellen“ und der gewählten Lösung entsprechend die Notwendigkeit einer „Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der rechtsstaatlichen Erfordernisse des Steuervollzugs“ belegt sind.

An dieser Stelle sei vor allem auf die Einführung von „Fiskaltaxametern“ in Hamburg⁹ oder auf das vor kurzem veröffentlichte „Taxi-Gutachten“ für die Bundeshauptstadt Berlin hingewiesen¹⁰.

Insoweit findet nicht nur die Forderung des Bundesrechnungshofs in seinem Jahresbericht für 2006 unter Teilziffer 54 „umgehend Maßnahmen einzuleiten, um den Steuerausfällen in der Taxibranche wirksam zu begegnen“¹¹, im Gesetzesentwurf bisher keinerlei Entsprechung, auch hinter ihrer selbst unter Ziffer 2. am 8. August 2013 insoweit gegebenen Antwort bleibt die Bundesregierung zurück¹².

Auch Geld- und Warenspielgeräte, Waagen mit Registrierfunktion, Warenverkaufsautomaten oder die sich derzeit in der politischen Diskussion befindlichen Wett-Terminals¹³ müssen - zumindest perspektivisch – eng im Blick gehalten werden. Insoweit ist die entsprechende Prüfbite des Deutschen Bundesrates¹⁴ fachlich sehr gut nachvollziehbar. Beispielhaft können hier etwa die letzten beiden bundesweiten Großverfahren wegen massiver Manipulation an Geldspielgeräten in großem Umfang genannt werden¹⁵.

Mit freundlichen Grüßen



T e u t e m a c h e r

⁹ Ritter, Taxenverkehr in Hamburg vom Stand Oktober 2015, unter: <https://www.muenchen.ihk.de/de/standortpolitik/Anhaenge/vortrag-dirk-ritter-genehmigungsbehoerde-hamburg-vortrag-15.10.2015.pdf>

¹⁰ Linne+Krause, Untersuchung zur Wirtschaftlichkeit des Taxigewerbes in der Bundeshauptstadt Berlin, erstellt für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin im Juni 2016, unter: http://www.linne-krause.de/site/fileadmin/download/Untersuchung_Wirtschaftlichkeit_Taxi_Berlin_2015.pdf vgl. etwa auch: Dr. Lutz Kaden, Informationen zum INSIKA-„Fiskaltaxameter“, IHK Berlin, unter: https://www.ihk-berlin.de/produktmarken/branchen/verkehr/Brancheninformationen/Fragen_und_Antworten_zum_Fiskaltaxameter/2272198

¹¹ Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2006, Seiten 208 und 209, Tz. 54, unter: <http://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/bemerkungen-jahresberichte/2006/2006-bemerkungen-gesamtbericht-pdf>

¹² Bundesregierung, Antwort vom 08.08.2013 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Tressel, Dr. Thomas Gambke, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 17/14441 - zur „Einführung der Fiskaltaxameter für den Taxenverkehr zum 1. November 2016“, BT-Drs. 17/14519

¹³ siehe etwa Jan Willmroth, Sportwetten - Neue Regeln braucht das Zocken, in: Süddeutsche Zeitung vom 22.02.2016, 15:16 Uhr, unter: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/sportwetten-neue-regeln-braucht-das-zocken-1.2873097>

¹⁴ BRat, Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ vom 23.09.2016 unter Ziffer 1, Seite 2

¹⁵ vgl. etwa Stefan Wette, Bande manipulierte Spielautomaten in Gelsenkirchen, in: WAZ v. 17.11.2015, 18:12 Uhr, unter: <http://www.derwesten.de/staedte/gelsenkirchen/bande-manipulierte-spielautomaten-id11296631.html>; Stefan Wette, Sicherheitspersonal soll Spielautomaten manipuliert haben, in: WAZ vom 17.08.2015, 13:52 Uhr, unter: <http://www.derwesten.de/staedte/essen/sicherheitspersonal-soll-spielautomaten-manipuliert-haben-id10997194.html>; Andreas Macho, Betrug beim Glücksspiel? - Glücksspielautomaten sollen manipuliert sein, in: WirtschaftsWoche vom 20.02.2016, 12:43 Uhr, unter: http://www.t-online.de/wirtschaft/unternehmen/id_77036698/wirtschaftswoche-gluecksspielautomaten-sollen-manipuliert-sein.html

¹⁵ NDR.de vom 29.01.2016 16:17 Uhr, Razzia: Schummel-Software in Spielautomaten, unter: <http://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Razzia-wegen-Spielautomaten-Manipulation,spielautomat112.html>; Schleswig-Holsteinische Zeitung (SHZ) vom 29.01.2016, Kriminalität: Spielautomaten manipuliert, Bundesweite Razzia, unter: <http://www.shz.de/regionales/newsticker-nord/spielautomaten-manipuliert-bundesweite-razzia-id12588916.html>